

Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 08.04.2024 die Stiftung „**LBBW-Stiftungsfamilie**“ mit Sitz in Stuttgart als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung

- a) der Wissenschaft und Forschung,
- b) der Kunst und Kultur,
- c) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- d) der Bildung und Erziehung einschließlich der Studentenhilfe,
- e) des Tierschutzes,
- f) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- g) der Jugend- und Altenhilfe,
- h) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- i) des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- j) der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschäftigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,
- k) der Rettung aus Lebensgefahr,
- l) des Feuer-, Arbeits- Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- m) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- n) des Sports,
- o) der Entwicklungszusammenarbeit,
- p) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- q) des Schutzes von Ehe und Familie,
- r) der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
- s) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- t) der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten und

u) mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO (Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind und / oder deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes im Sinne des § 28 des SGB XII).

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.